



OTIF/RID/RC/2017/28
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/28)

28. Juni 2017

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 19. bis 29. September 2017)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Für Kennzeichen zu verwendende Sprachen

Antrag Schwedens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Aufnahme einer allgemeinen Vorschrift in Kapitel 5.2
betreffend die für Kennzeichen zu verwendenden
Sprachen in Angleichung an die für die Dokumentati-
on in Absatz 5.4.1.4.1 geltende Vorschrift.

Einführung

1. In Schweden ist kürzlich eine Frage in Bezug auf die Verwendung der Sprachen auf Versandstückkennzeichen mit einem spezifischen Wortlaut aufgetaucht. Im Gegensatz zu den Vorschriften für die Dokumentation in Absatz 5.4.1.4.1 gibt es keine allgemeine Vorschrift, in welcher festgelegt wird, welche Sprachen für diese Kennzeichen verwendet werden sollten. Dies stellt daher eine offene Interpretationsfrage dar, die gelöst werden sollte, wenn man der Ansicht ist, dass diese Kennzeichen vor dem Hintergrund der Sicherheit wichtig sind.

2. In Bezug auf die für Kennzeichen zu verwendenden Sprachen gibt es verschiedene spezifische Vorschriften. In einigen Fällen werden Anforderungen an die Sprache getroffen, z. B. in der Sondervorschrift 633 und in Unterabschnitt 5.2.1.5, während in anderen Vorschriften überhaupt keine Aussagen in Bezug auf die Sprache der Kennzeichen getroffen wird, z. B. Unterabschnitte 5.2.1.3 und 5.2.1.6 (für die vollständigen der in Bezug genommenen Absätze siehe Anlage).
3. In die Vorschriften wurden in erster Linie aus Gründen der Sicherheit viele unterschiedliche Kennzeichen aufgenommen. Schweden ist deshalb der Meinung, dass es angebracht wäre, eine allgemeine Vorschrift in Bezug auf die für diese Versandstückkennzeichen zu verwendenden Sprachen aufzunehmen. Schweden ist der Ansicht, dass dies der Erhöhung der Sicherheit, der Anwenderfreundlichkeit und der Erleichterung der Umsetzung dienen würde. Dies wäre auch ein Schritt in Richtung besser harmonisierter Vorschriften zwischen den einzelnen Ländern.
4. In Absatz 2.2.62.1.5.9, in Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 650 sowie in den Absätzen 6.2.2.8.1 und 6.2.2.8.2 existieren weitere Kennzeichnungsvorschriften, die von dem allgemeinen Vorschlag für Kapitel 5.2 (siehe nachstehender Antrag 1) nicht abgedeckt werden. Schweden schlägt daher vor, als Folgeänderung spezifische Vorschriften für die Verwendung der Sprache direkt in diese Absätze aufzunehmen.

Anträge

Antrag 1

5. Der Unterabschnitt 5.2.1.2 RID/ADR/ADN erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"5.2.1.2 Alle in diesem Kapitel vorgeschriebenen Kennzeichen müssen:

- a) gut sichtbar und lesbar sein,
- b) der Witterung ohne nennenswerte Beeinträchtigung ihrer Wirkung standhalten.

Sofern nichts anderes festgelegt ist, müssen alle Kennzeichen in Form eines bestimmten Wortlauts in einer amtlichen Sprache des Versandlandes und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch abgefasst sein, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben."

Antrag 2

6. Der Abschnitt 3.3.1 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"3.3.1 Die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 bei Stoffen oder Gegenständen angegebenen Nummern entsprechen den nachstehend erläuterten Sondervorschriften, die für diese Stoffe oder Gegenstände gelten. Wenn eine Sondervorschrift eine Vorschrift für die Kennzeichnung des Versandstücks enthält, müssen die Vorschriften des Unterabschnittes 5.2.1.2 a) und b) eingehalten werden. Wenn das erforderliche Kennzeichen ein besonderer Wortlaut ist, der in Anführungszeichen («») angegeben ist, wie «BESCHÄDIGTE LITHIUMBATTERIEN», muss die Sprache dem Unterabschnitt 5.2.1.2 (letzter Unterabsatz) entsprechen und das Kennzeichen eine Zeichenhöhe von mindestens 12 mm haben, sofern in der Sondervorschrift oder an anderer Stelle im RID/ADR/ADN nichts anderes angegeben ist."

Antrag 3

7. Der letzte Unterabsatz des Absatzes 2.2.62.1.5.9 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"Die Verpackungen müssen mit «GEBRAUCHTES MEDIZINISCHES INSTRUMENT» oder «GEBRAUCHTES MEDIZINISCHES GERÄT» gekennzeichnet sein; dies muss in einer amtlichen Sprache des Versandlandes und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch abgefasst sein, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben. Bei Verwendung von Umverpackungen müssen diese in gleicher Weise gekennzeichnet sein, es sei denn, die Aufschrift bleibt sichtbar."

Antrag 4

8. Der erste Unterabsatz des Absatzes (4) der Verpackungsanweisung P 650 in Unterabschnitt 4.1.4.1 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"Für die Beförderung ist das nachstehend abgebildete Kennzeichen auf der äußeren Oberfläche der Außenverpackung auf einem kontrastierenden Hintergrund anzubringen; es muss deutlich sichtbar und lesbar sein. Das Kennzeichen muss die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats (Raute) mit einer Mindestabmessung von 50 mm x 50 mm haben; die Linie muss mindestens 2 mm breit sein und die Buchstaben und Ziffern müssen eine Zeichenhöhe von mindestens 6 mm haben. Direkt neben dem rautenförmigen Kennzeichen muss auf der Außenverpackung die offizielle Benennung für die Beförderung «BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B» mit einer Buchstabenhöhe von mindestens 6 mm angegeben werden. Die offizielle Benennung für die Beförderung muss in einer amtlichen Sprache des Versandlandes und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch abgefasst sein, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben."

Antrag 5

9. Die Absätze 6.2.2.8.1 und 6.2.2.8.2 erhalten folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"**6.2.2.8.1** Nicht nachfüllbare UN-Druckgefäße sind deutlich und lesbar mit Zertifizierungskennzeichen und spezifischen Kennzeichen für Gase und Druckgefäße zu versehen. Diese Kennzeichen müssen auf dem Druckgefäß dauerhaft angebracht sein (z. B. mit Schablone beschriftet, geprägt, graviert oder geätzt). Die Kennzeichen müssen, wenn sie nicht mittels Schablone angebracht sind, auf der Schulter, dem oberen Ende oder dem Hals des Druckgefäßes oder auf einem dauerhaft angebrachten Bestandteil des Druckgefäßes (z. B. angeschweißter Kragen) erscheinen. Mit Ausnahme des UN-Verpackungssymbols und der Beschriftung «NICHT NACHFÜLLEN» beträgt die Mindestgröße der Kennzeichen 5 mm für Druckgefäße mit einem Durchmesser von mindestens 140 mm und 2,5 mm für Druckgefäße mit einem Durchmesser von weniger als 140 mm. Die Mindestgröße des UN-Verpackungssymbols beträgt 10 mm für Druckgefäße mit einem Durchmesser von mindestens 140 mm und 5 mm für Druckgefäße mit einem Durchmesser von weniger als 140 mm. Die Mindestgröße für die Beschriftung «NICHT NACHFÜLLEN» beträgt 5 mm und muss in einer amtlichen Sprache des Versandlandes und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch abgefasst sein, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.

6.2.2.8.2 Die in den Absätzen 6.2.2.7.2 bis 6.2.2.7.4 aufgeführten Kennzeichen mit Ausnahme von g), h) und m) sind anzubringen. Die Seriennummer o) darf durch die Chargennummer ersetzt werden. Zusätzlich ist die Beschriftung «NICHT NACHFÜLLEN» mit einer Buchstabenhöhe von mindestens 5 mm vorgeschrieben, die in einer amtlichen Sprache des Versandlandes und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch abgefasst sein muss, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben."

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Verschiedene Kennzeichnungsvorschriften lassen im RID neben der deutschen, englischen und französischen Sprache auch die italienische Sprache zu (siehe Sondervorschrift 633, Unterabschnitt 5.2.1.5, Absatz 5.5.3.4.1, Absatz 6.8.3.5.6 d) und Abschnitt 6.8.4 e). Gleiches gilt für bestimmte Dokumentationsvorschriften (siehe Absätze 5.4.1.2.1 c), d) und g), 5.4.1.2.3.3, 5.5.2.4.1, 5.5.3.6.2 und 5.5.3.7.1).

Für das RID sollte daher geprüft werden, ob die italienische Sprache weiterhin vorgesehen werden soll oder ob aus Gründen der Harmonisierung auch bei den bestehenden Vorschriften die italienische Sprache gestrichen werden sollte.

Beispiele

"SV 633 Versandstücke und Kleincontainer mit diesem Stoff sind mit folgendem Kennzeichen zu versehen: «VON ZÜNDQUELLEN FERNHALTEN». Dieses Kennzeichen muss in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abgefasst sein und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch, / Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben."

"5.2.1.3 Bergungsverpackungen und Bergungsdruckgefäße sind zusätzlich mit dem Kennzeichen «BERGUNG» zu versehen. Die Buchstabenhöhe des Kennzeichens «BERGUNG» muss mindestens 12 mm sein."

"5.2.1.5 **Zusätzliche Vorschriften für Güter der Klasse 1**

Versandstücke mit Gütern der Klasse 1 müssen zusätzlich mit der gemäß Abschnitt 3.1.2 bestimmten offiziellen Benennung für die Beförderung versehen sein. Dieses Kennzeichen muss gut lesbar und unauslöschar in einer amtlichen Sprache des Versandlandes angegeben sein und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch, / Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.

(RID:) Bei militärischen Sendungen im Sinne des Abschnitts 1.5.2, die als geschlossene Ladung befördert werden, dürfen die Versandstücke anstelle der offiziellen Benennung für die Beförderung mit den von der zuständigen militärischen Behörde vorgeschriebenen Bezeichnungen versehen sein."

"5.2.1.6 **Zusätzliche Vorschriften für Gase der Klasse 2**

Auf den nachfüllbaren Gefäßen muss gut lesbar und dauerhaft angegeben sein:

- a) die UN-Nummer und die gemäß Abschnitt 3.1.2 bestimmte offizielle Benennung für die Beförderung des Gases oder des Gasgemisches;

(...)"
